

Übernahme des Elternbeitrages

für Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege



Elternbeiträge

Wird Ihr Kind in Krippe, Kindergarten, Hort oder bei einer Kindertagespflegeperson betreut, zahlen Sie auf Grundlage eines Betreuungsvertrages einen Elternbeitrag. Gemäß Paragraf 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) kann dieser Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Wer kann die Leistung erhalten?

Haben Sie beziehungsweise Ihr Kind Anspruch auf

- » Bürgergeld (SGB II),
- » Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (SGB XII),
- » Asylbewerberleistungen,
- » Kinderzuschlag oder
- » Wohngeld,

dann haben Sie auch Anspruch auf die Übernahme des Elternbeitrages. Dabei spielt es keine Rolle, ob Ihr Kind in einer kommunalen Einrichtung, in einer Kindertagesstätte eines freien Trägers oder bei einer Kindertagespflegeperson betreut wird.

Die Übernahme der Elternbeiträge kann sich auch aus zu geringem Einkommen ergeben, ohne dass ein Leistungsanspruch nach den fünf oben genannten Fallgruppen bestehen muss.

Schon gewusst?

Der Elternbeitrag in der Kindertagesbetreuung ist regional und örtlich unterschiedlich. Er wird von der jeweils zuständigen Stadt oder Gemeinde festgesetzt.

Jährlich übernimmt der Landkreis Mittelsachsen für rund 3200 Kinder die Elternbeiträge.



Wie können Sie die Leistung erhalten?

Sie leben gemeinsam mit Ihrem Kind im Landkreis Mittelsachsen? Dann können Sie einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages beim Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Jugend und Familie, stellen.

Den Antrag können Sie online über Amt24 stellen (QR-Code unten). Außerdem finden Sie das Antragsformular gemeinsam mit einer Übersicht der zuständigen Ansprechpersonen im Internetauftritt des Landkreises unter www.landkreis-mittelsachsen.de, Stichwort Elternbeiträge.

Füllen Sie den Antrag aus und reichen Sie diesen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Betreuungsvertrag, gegebenenfalls Leistungsbescheide zu Bürgergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Ihren Lohnabrechnungen ein. Die komplette Übersicht der erforderlichen Unterlagen kann dem Antrag entnommen werden.

Ihre zuständige Sachbearbeiterin/Ihr zuständiger Sachbearbeiter im Referat Kindertagesbetreuung und Förderung prüft anhand Ihrer Einkommenssituation, ob und in welchem Umfang Ihnen die Zahlung des Elternbeitrages zuzumuten ist und teilt Ihnen das Ergebnis schriftlich mit.

Zum Online-Antrag



www.landkreis-mittelsachsen.de
Stichwort Elternbeiträge



Kontakt

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie
Referat Kindertagesbetreuung und Förderung

Besucheranschrift

Am Landratsamt 3
09648 Mittweida

Postanschrift

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon

03731 799-6567

(Erreichbarkeit zu den üblichen Sprechzeiten)

IMPRESSUM



Redaktionsstand:

Januar 2024

Fotos: Landratsamt/Archiv

Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art
nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.



www.landkreis-mittelsachsen.de